

Regelungen Gewässer Bleibtreusee

§5 allgemeine Regelungen:

- 1) Das Fischen vom Boot ist nur Bootskarteninhabern gestattet.
- 2) Für das Fischen mit Booten gilt zusätzlich zu diesen Regelungen die Bootsordnung.
- 3) Schonzeiten:
Hecht vom 15.01. – 30.04. einschließlich
Zander vom 15.01. – 30.06. einschließlich
- 4) Entnahme pro Stück je Jahreskarte

Fischart	Mindestmaß	Entnahme pro Jahreskarte
Aal	50 cm	6
Barsche	-----	30
Hecht	55 cm	5
Karpfen	40 cm	5
Schleie	30 cm	8
Weißfische	15 cm	50
Zander	45 cm	5

§6 ergänzende Hinweise:

- 1) Für evtl. Schäden, die vorsätzlich, fahrlässig oder durch Nichtbeachten dieser Vorschrift entstehen, haftet der Verursacher persönlich, keinesfalls der S.A.V. Köln-Mülheim 1911 e.V. oder der Grundstückseigentümer.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung können den Entzug der Fischereierlaubnis sowie andere rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Der Vorstand gez. Paul Hoffmann